

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönheide

Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf der Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

In der Zeit vom **08.02.2021 – 12.03.2021** wird der Vorentwurf der Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide in der Fassung vom Januar 2021 mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Schönheide, Hauptstraße 43, im Zimmer 14/15 zu jedermanns Einsicht während nachfolgender Zeiten

Montag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Sollte es während der Auslegungszeit, aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie, Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 037755 – 516-0 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Dienstzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

www.gemeinde-schoenheide.de -> Bauen -> Pläne
sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:
www.bauleitplanung.sachsen.de

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Vorentwurf der Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Die Mitteilung kann auch elektronisch an bauamt@gemeinde-schoenheide.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, den 22.01.2021


Eberhard Mädler
Amtsverweser

